

# Satzung Boxring 74 Ötisheim

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 06.02.1974 in Ötisheim gegründete Verein führt ab der Eintragung in das Vereinsregister den Namen Boxring 74 Ötisheim e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Ötisheim. Die Geschäftsstelle wird von Fall zu Fall bekanntgegeben.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 01.01. des Jahres – 31.12. des gleichen Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Boxverbandes Baden – Württemberg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Sportvereins Boxring 74 Ötisheim e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere des Boxsportes und das Durchführen von Wettkampfvveranstaltungen im Box – und Breitensport. Der Verein macht sich die Förderung des Breitensports, der sportlichen Freizeitgestaltung sowie der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen durch Bereitstellung von Sportanlagen und Übungsleitern zur Aufgabe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## §3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf Rücklagen gemäß Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung bilden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder können auch juristische Personen werden, wenn sie durch Ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereins und des dort betriebenen Sports bezwecken.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand, oder das vom Vorstand damit beauftragte Mitglied zu richten ist.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern, i.d.R. beiden Elternteilen zu unterschreiben.  
Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden .  
Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen, jedoch ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung zu nennen.
4. Jedes Mitglied erkennt bei seiner Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Satzung wird in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Boxsports als Ehrenmitglieder des Vereins auf Lebenszeit ernennen oder als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Die Ernennung bzw. Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise durch Verstoß gegen geltende Gesetze geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
  - b. oder/und sich grob unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder sich innerhalb der Vereinskamradenschaft schwerwiegend fehlverhalten hat.
  - c. trotz wiederholter mündlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne das eine soziale Notlage vorliegt.  
Bei Sozialer Notlage kann der Vorstand die Bezahlung stunden oder aufheben.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen ist Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes

## §6 Beitragswesen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Für Die Beitragshöhe kann nach Alter (Ermäßigung für Jugendliche, Auszubildende oder Studenten) Differenziert werden. Der Vorstand kann für bestimmte Personen Ermäßigungen und Sonderbeiträge festsetzen oder Beiträge ganz erlassen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, welche die Einzelheiten regelt.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen Teilzunehmen und die bestehenden Trainingsmöglichkeiten zu nutzen. Ein Volljähriges Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht der Abstimmung in den Versammlungen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins laut Satzung zu fördern, den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten, insbesondere Regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung der übergeordneten Verbände an, denen der Verein mittelbar und unmittelbar angehört.

Trainingsteilnehmer und Aktive Kämpfer haben den Anweisungen der Trainer während des Trainings und bei den Wettkämpfen Folge zu leisten.

## § 9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Leitung des Vorstandes anvertraut, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Insbesondere ist er zuständig für:
  - Die Bewilligung von Ausgaben
  - Alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden.
  - Ehrung nach Ehrenordnung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Buchführung
  - Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
  - Überwachung des Sportbetriebes im Verein

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender und ständiger Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftführer
- Gerätewart
- Jugendwart
- Sportlicher Leiter
- Beisitzer

3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Es können mehrere Ämter auf eine Person Vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Jeweils volljährig und geschäftsfähige Personen sein.

4. Der Verein wird gemäß 326 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden jeder einzeln Vertreten.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens aber alle 6 Monate ein mal.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand ist ab der Teilnahme von 5 Vorstandsmitgliedern Beschlussfähig.

6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift i. d. R. durch den Schriftführer anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse und Zeitweilige Kommissionen bilden, welche der Entscheidungsfindung des Vorstandes unterstützen.

8. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch Akklamation. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Dabei erfolgt die Wahl des Vorstandes so das turnusgemäß in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Gerätewart und der Jugendwart und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende der Sportliche Leiter, der Schriftführer und die Beisitzer gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Die gilt auch wenn das Mitglied zurücktritt. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei freiwilligem Rücktritt, ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuführen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## §12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im April statt. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung ohne die Reihenfolge festzulegen sind:
  - Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
  - Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
  - Bericht der Kassenprüfer/des Kassenswart
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Notwendige Neuwahlen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von Zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Schriftlich oder per Mail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
9. Über die Inhalte der Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  (ein viertel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat gleiche Befugnisse wie die Mitgliederversammlung

## § 14 Finanzwesen Kassenprüfer

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Der Kassenwart führt die finanziellen Beschlüsse des Vorstandes aus und überwacht die Finanzen.
3. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.  
Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) zu berichten und dann der Antrag auf Entlastung zu stellen.  
Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandmitglieder sein.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  ( drei Viertel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, vorausgesetzt mindestens  $\frac{1}{4}$  ( ein viertel) der Stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen ohne Rücksicht darauf, ob die Zahl der erschienenen Beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Berufung hinzuweisen.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Baden – Württembergischen Amateur Box Verband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 22.04.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.